

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 7 (Landwirtschaft); Ref. 76 (Fischerei)

Grundlage fischereilichen Handelns

Ermächtigungsgrundlagen für fischereiliches Handeln in Abgrenzung zu Wasser- und Naturschutzrecht im Freistaat Sachsen

Im bürgerlichen Rechtssystem kommt dem Eigentum an Grundstücken eine bestimmende Rolle zu.

Gemäß Artikel 14 Grundgesetz (GG) wird Eigentum gewährleistet.

Gemäß §§ 903, 905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Eigentümer einer Sache mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz und Rechte Dritter entgegenstehen. Das Recht des Eigentümers eines Grundstückes erstreckt sich dabei auf den Raum über der Oberfläche und den Erdkörper unter der Oberfläche.

Obwohl wilde Tiere und somit auch Fische, solange sie sich in Freiheit befinden, herrenlos sind (§ 960 Abs. 1 Satz 1 BGB), erwächst aus diesem "Eigentümergebot" für den Eigentümer jedes Gewässergrundstückes die alleinige Befugnis zum Fang und zur Aneignung der in diesem, seinem Gewässergrundstück wild lebenden, herrenlosen Fische, zu denen im fischereirechtlichen Sinn auch deren Laich, Neunaugen einschließlich deren Larven, zehnfüßige Krebse, Muscheln gehören (§ 4 Ziff. 1 SächsFischG).

Bis auf die seltenen, historisch entstandenen selbständigen Fischereirechte ist ein Fischereirecht als Bestandteil des Eigentümergebots somit immer ein untrennbar mit dem Gewässergrundstück verbundenes Eigentumsfischereirecht.

Damit existieren an allen ständig oder zeitweilig in Betten stehenden oder fließenden Gewässern in Sachsen fischereiliche Nutzungsrechte (Eigentumsfischereirechte), die nur der Verfügung durch die Inhaber der darunter liegenden Grundstücke unterliegen.

Diese Fischereirechte sind somit keine "Jedermannsrechte", die jeder Mensch ohne Voraussetzungen ausüben kann, gehören nicht zum Wasserrecht und zum allgemeinen Anlieger- oder Gemeingebrauch von Gewässern und werden nicht durch das Wasser- und Naturschutzgesetz, sondern durch das Fischereigesetz des Freistaates Sachsen geregelt.

Auf die als Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung genutzten Gewässergrundstücke bzw. Gewässerteile oder Bauwerke (sog. bewirtschaftete Anlagen wie bewirtschaftete Fischteiche, Becken- und Siloanlagen, Netzgehegeanlagen u.a.) trifft die genannte Eigentumssituation grundsätzlich ebenfalls zu. Allerdings sind die hierin gezüchteten bzw. gehaltenen Fische nicht herrenlos und nicht wild lebend, sondern im Privateigentum des Bewirtschafters stehend (§ 960 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eigentumsgarantie und Eigentumsschutz erstrecken sich somit bereits unmittelbar und direkt auf die Fische selbst und nicht nur auf das Gewässergrundstück bzw. das fischereiliche Nutzungsrecht daran.

Gemäß § 14 Abs. 2 GG erwächst aus Eigentum auch eine Verpflichtung: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Fischerei ist die Pflicht zur fischereilichen Hege, die zum Aufbau und Erhalt eines der Größe, der Güte, der Art und der sonstigen Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen, ausgeglichenen Fischbestands,

seiner nachhaltigen Gesunderhaltung und zahlenmäßigen Anpassung an das Gewässer, so dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt, verpflichtet (§§ 4 Ziff. 8, 12 Abs. 1 SächsFischG).

Der Fischbestand ist somit dem Gewässer anzupassen, nicht das Gewässer dem Fischbestand.

Bezeichnenderweise umfasst die Hegeverpflichtung keine Pflicht zum Erhalt „natürlicher“ Fischbestände und berücksichtigt damit die künstliche, nicht natürliche Entstehung vieler Gewässer (Bergbaufolgegewässer, Teiche, Kanäle, Abgrabungsgewässer) und die vom Menschen verursachte starken Veränderungen ehemals natürlicher Gewässer (z.B. Schifffahrtsstraßen), in denen es von vornherein keine natürlichen Fischbestände gibt oder heute nach der Veränderung durch den Menschen nicht mehr geben kann.

(Ausgenommen von der Hegepflicht sind nur fischwirtschaftlich genutzte Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung (bewirtschaftete Anlagen, z.B. bewirtschaftete Fischteiche) als "Tierhaltungsanlagen im oder unter Wasser“, § 2 Abs. 2 SächsFischG), in denen nach den anerkannten Regeln der guten fachlichen Praxis auch die die Anpassung der Gewässer bzw. Bauwerke an die Erfordernisse der Fischzucht und Fischhaltung zulässig ist.)

Die Verantwortung der Inhaber oder Pächter von Fischereirechten beschränkt sich somit nicht nur auf das Fangen und Aneignen von Fischen, sondern umfasst auch die Hege (Steuerung) der Fischbestände zur Anpassung an die Gewässerlebensräume, z.B. durch Besatz und sonstige Regulierungen.

In der dicht besiedelten Kulturlandschaft des Freistaates Sachsen ist damit ein "Sich-Selbst-Überlassen" durch Nichtwahrnehmung oder Aussetzung der gesetzlichen Hegeverpflichtung von Fischbeständen unzulässig..